

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen
Landratsamt Tübingen

Öffnungsstufe 2 im LK Tübingen ab 5.6.2021

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung einer sinkenden Tendenz im Sinne des § 21 Abs. 7 Corona-VO

Das Gesundheitsamt Tübingen stellt für den Landkreis Tübingen als zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-VO) eine sinkende Tendenz der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 21 Abs. 7 Corona-VO seit Beginn der Öffnungsstufe 1 am 22.5.2021 fest. Die Sieben-Tages-Inzidenz lag am 22.5.2021 gemäß der Inzidenztabelle des RKI (www.rki.de/covid-19-inzidenzen) bei 74,34 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. Die Inzidenz am 4.6.2021 liegt bei 35,0 und damit unter 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen. Dies gilt gem. § 21 Abs. 7 S. 1 Hs. 2 Corona-VO als sinkende Tendenz.

Mit dieser festgestellten sinkenden Tendenz der Sieben-Tage-Inzidenz im Zeitraum von 14 Tagen seit dem Beginn der ersten Öffnungsstufe treten für den Landkreis Tübingen ab dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag, dem 5.6.2021, gemäß § 21 Abs. 2 Corona-VO folgende weitergehende Lockerungen der sogenannten „Öffnungsstufe 2“ in Kraft:

- Das Abhalten von Kulturveranstaltungen, insbesondere von Theater-, Opern- und Konzertaufführungen sowie Filmvorführungen, mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien oder 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb geschlossener Räume ist gestattet
- Spitzen- und Profisportveranstaltungen sind mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern gestattet
- In Gottesdiensten in Innenräumen ist der Gemeindegesang gestattet
- Der Betrieb von Musik-, Kunst-, Jugendkunst-, Tanz- und Ballettschulen und vergleichbaren Einrichtungen ist für Gruppen von 20 Schülerinnen und Schülern gestattet
- Der Betrieb von Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren ist allgemein gestattet
- Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbarer Einrichtungen für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport ist allgemein gestattet
- Der Betrieb von Bädern, Saunen und vergleichbaren Einrichtungen ist im Zusammenhang mit nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Corona-VO zulässigen Übernachtungen gestattet
- Der Betrieb von Saunen und ähnlichen Einrichtungen für Gruppen von bis zu 10 Personen, sowie von Bädern allgemein gestattet
- ergänzend zu § 15 Absatz 3 Satz 2 Corona-VO kann das Abhalten von Veranstaltungen in Präsenzform mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Rektorat und der Akademieleitung zugelassen werden
- Der Betrieb des Gastgewerbes, insbesondere der Schank- und Speisewirtschaften und der gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz (GastG), ist unter den Bedingungen des § 21 Abs. 1 Corona-VO nunmehr zwischen 6 und 22 Uhr erlaubt.

Die Nutzung der Öffnungsschritte des § 21 Abs. 1 - 3 Corona-VO setzt nach § 21 Abs. 8 die Vorlage eines tagesaktuellen Negativtests oder eines Impf- oder Genesenennachweises voraus.

Die detaillierten Regelungen der Corona-VO sind unter der Website:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> abrufbar.

Wichtiger Hinweis: Das Land hat mit Wirkung zum 07.06.2021 die Corona-VO novelliert. Über die damit verbundenen Änderungen und weitere mögliche Öffnungsschritte wird das Landratsamt voraussichtlich am Sonntag mit gesonderter Bekanntmachung informieren.

Tübingen, den 4.6.2021

Joachim Walter

Landrat